SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 44 KR 93/11

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet wird durch Zustellung ersetzt.

A., Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

В.,

Klägerin,

Proz.-Bev.: C.,

gegen

D.,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 44. Kammer - , ohne mündliche Verhandlung am 29. November 2011 durch die Vorsitzende, Richterin E. und die ehrenamtlichen Richter F. für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 05.10.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2011 verpflichtet, die Klägerin mit einem Braille-Display "ESYS 12" und dem Programm "TALKS" (einschließlich der erforderlichen Installation und Einweisung) zu versorgen.
- 2. Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Versorgung mit einem Braille-Display nebst der zugehörigen Software hat.

Die 1961 geborene Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert, sie leidet an dem Usher-Syndrom (Hör- und Sehbehinderung). Mit ärztlicher Verordnung vom 28.05.2010 und unter Vorlage eines Kostenvoranschlages der Firma G. beantragte die Klägerin die Versorgung mit einer 12-stelligen Braillezelle (ESYS 12/1904) nebst dazugehörigem Programm "Talks & Zooms" zu einem Gesamtpreis von 3.104,00 EUR. Aus der ärztlichen Verordnung geht hervor, dass die Versorgung mit einer portablen Braille-Zelle zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit bei Taubblindheit erforderlich sei. Mit Schreiben vom 02.06.2010 wandte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin an die Beklagte, die Klägerin benötige das beantragte Hilfsmittel, um einen Zugang zu einem handelsüblichen Mobiltelefon herstellen zu können. Mit dem Braille-Display würden Meldungen des Displays eines Mobiltelefons über Brailleschriftmodule mit den Fingern lesbar gemacht. Auf diese Weise würde es Mobiltelefonnutzern ohne Hör- und Sehvermögen ermöglicht, ein Mobiltelefon zu bedienen, insbesondere Nachrichten zu senden und entgegenzunehmen. Das Mobiltelefon würde die Klägerin auf eigene Kosten bereit stellen. Die Nutzung eines Mobiltelefons gehöre inzwischen zu den alltäglichen Gepflogenheiten der Kommunikation. Für Menschen ohne Hör- und Sehvermögen biete sie die einzige Möglichkeit, mit anderen spontan ohne fremde Hilfe und ohne Rücksicht auf die Entfernung oder den Zugriff auf einen Computer in Verbindung zu treten.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 24.09.2010 mit, die Klägerin verfüge über das Hilfsmittel "Tabli" mit kleiner Tastatur, welches im Jahr 2003 zur Verfügung gestellt worden sei. Ein Informationsaustausch, wie er über das nunmehr beantragte Hilfsmittel ermöglicht würde, sei der Klägerin derzeit nicht möglich.

Mit Bescheid vom 05.10.2010 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme ab. Die Klägerin habe bereits ein entsprechendes Hilfsmittel erhalten, die Kosten hierfür habe die Beklagte übernommen. Für ein weiteres gleichartiges oder ähnliches Hilfsmittel dürften keine Kosten übernommen werden. Gegen diesen Bescheid legte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 20.10.2010 Widerspruch ein. Mit dem vor mehr als sechs Jahren zur Verfügung gestellten zum Hilfsmittel "Tabli" gehörenden Braillezeile ließe sich der Zugang zu einem Mobiltelefon nicht realisieren. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.2011 zurück. Spezielle behindertengerecht zugerüstete Gebrauchsgegenstände, welche bei den Folgen einer Behinderung ansetzten und daher nicht über einen Behinderungsausgleich verfügten, seien nicht als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen. Das Grundbedürfnis auf Kommunikation - auch mit ortsabwesenden Personen - sowie die Teilhabe an Kommunikationsmedien sei bei der Klägerin durch die Versorgung mit dem vorhandenen Hilfsmittel in Form von E-Mail Kontakten aus dem häuslichen Bereich heraus erfüllt. Der Wunsch der Klägerin, jederzeit mobil erreichbar zu sein, sei nachvollziehbar, stelle jedoch einen das Grundbedürfnis übersteigenden Zusatzbedarf dar.

Die Klägerin hat am 21.01.2011 Klage erhoben, mit der sie die Versorgung mit einem Brailledisplay ESYS und dem Programm "TALKS" weiter verfolgt. Wenn die Klägerin mit Hilfe einer für sie über ein Brailledisplay zugänglichen Mobiltelefonausstattung die Möglichkeit bekäme, sich unabhängig von Zeit, Ort und einem Computer, zu anderen Kontakt aufnehmen zu können, liege hierin kein Zusatzbedarf.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt schriftsätzlich,

- 1. den Bescheid der Beklagten vom 05.10.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2011 aufzuheben
- die Beklagte zu verurteilen, die zur Versorgung der Klägerin mit dem Programm "TALKS" und dem Brailledisplay "ESYS 12" einschließlich der

erforderlichen Installation und Einweisung erforderlichen Kosten in Höhe von 3.104,00 EUR zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf die erlassenen Bescheide entgegengetreten.

Die Beteiligten sind gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört worden und haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die der Kammer vorliegen und die Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide gemäß § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Diese haben sich als rechtswidrig erwiesen. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Versorgung mit dem Brailledisplay "ESYS" und dem Programm "TALKS" sowie der Installation und Einweisung.

Der geltend gemachte Anspruch richtet sich nach § 27 Abs. 1 S. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB V u. a. die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch unter anderem auf jene Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine bestehende Behinderung auszugleichen, soweit nicht die Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst gemäß § 33 Abs. 1 S. 4 SGB V auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V müssen Hilfsmittel ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen bzw. Erforderlichen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SGB V nicht beanspruchen.

Das Brailledisplay und das dazugehörige Programm "TALKS" sind weder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen, noch ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Als allgemeiner Gegenstand des täglichen Lebens wird ein Gegenstand bezeichnet, der üblicherweise von einer großen Zahl von Personen regelmäßig benutzt wird (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 03.11.1993 - 1 RK 42/92 -; SozR 3-2500 § 33 Nr. 5 m. w. N.). Ein Gegenstand, der in erster Linie für den Gebrauch durch kranke oder behinderte Menschen konzipiert ist und folglich von diesem Personenkreis überwiegend in Anspruch genommen wird, wird erst dann zum Gegenstand des täglichen Lebens, wenn er auch von Nichtbehinderten in nennenswerter Zahl genutzt wird (Bundessozialgericht, Urteil vom 16.04.1998 - B 3 KR 9/97 R -). Das Brailledisplay nebst Programm wird weder üblicherweise von einer großen Zahl von Personen regelmäßig benutzt, noch wird sie von nichtbehinderten Menschen in nennenswerter Zahl genutzt, so dass es sich um keinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt.

Zum Ausgleich der bei der Klägerin bestehenden Behinderung, nämlich der Taub- und Blindheit, ist das Brailledisplay im Bereich der Kommunikation und der Informationsbeschaffung ein geeignetes und erforderliches Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs.1 S. 1 SGB V. Der von der Beklagten geschuldete Behinderungsausgleich bemisst sich dabei entscheidend danach, ob eine Leistung dem unmittelbaren oder dem mittelbaren Behinderungsausgleich dient.

Im Bereich des unmittelbaren Behinderungsausgleichs ist die Hilfsmittelversorgung grundsätzlich von dem Ziel eines vollständigen funktionellen Ausgleichs des betroffenen Körperteils geleitet. Insoweit steht bei dem in § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V als dritte

Variante genannten Zweck des Behinderungsausgleichs der unmittelbare Ausgleich der ausgefallenen Körperfunktion im Vordergrund. Davon ist auszugehen, wenn das Hilfsmittel die Ausübung der beeinträchtigten Körperfunktion selbst ermöglicht, ersetzt oder erleichtert. Für diesen unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits, und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Dies dient in aller Regel - ohne gesonderte Prüfung - der Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens, weil die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer Körperfunktion als solche schon ein Grundbedürfnis in diesem Sinne ist.

Ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der beeinträchtigten Körperfunktion nicht oder nicht ausreichend möglich und werden deshalb Hilfsmittel zum Ausgleich von direkten und indirekten Folgen der Behinderung benötigt (sogenannter mittelbarer Behinderungsausgleich), sind die Krankenkassen nur für einen Basisausgleich von Behinderungsfolgen eintrittspflichtig. Der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur solche Hilfsmittel, die zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt werden. Zu diesen allgemeinen Grundbedürfnissen zählen zum einen die körperlichen Grundfunktonen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.03.1990 - 3 RK 15/89 -; Urteil vom 08.06.1994 - 3/1 RK 13/93 -; Urteil vom 25.01.1995 - 3/1 RK 63/93 -; Urteil vom 12.08.2009 - B 2 KR 8/08 R -). Zum Grundbedürfnis der Erschließung eines geistigen Freiraums gehört u. a. die Aufnahme von Information und die Kommunikation mit anderen Menschen (Bundessozialgericht, Urteil vom 12.08.2009 - B 3 KR 11/08 R -).

Zwar ist die Klägerin hier bereits mit dem Hilfsmittel "Tabli" und einer Braillezeile ausgestattet, jedoch reicht dies nicht aus, um das Grundbedürfnis der Klägerin auf Kommunikation und Information in vollem Umfang zu befriedigen. Mit diesen Geräten ist es der Klägerin nur eingeschränkt möglich, auf Informationen zuzugreifen und mit anderen Menschen zu kommunizieren. Die Klägerin ist zur Beschaffung der Information darauf angewiesen, den permanenten Standort der genannten Geräte zu nutzen, so dass das Informationsbedürfnis der Klägerin an anderen Standorten außerhalb ihrer Wohnung nicht befriedigt werden kann. Im Gegensatz zu gesunden Menschen kann die Klägerin

ihr Informationsbedürfnis nur befriedigen, wenn sie ihren Standort zu Hause nicht verlässt. Darüber hinaus ist sie außerhalb ihrer Wohnung mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht in der Lage mit Menschen kommunizieren und Kontakt aufzunehmen. Nach Auffassung der Kammer gehört die Kontaktaufnahme außerhalb der eigenen Wohnung zu anderen Menschen zu dem Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Die Klägerin ist durch die auf die Wohnung beschränkte Nutzbarkeit ihrer Hilfsmittel in erheblichem Maße mehr eingeschränkt, sowohl was den Ort, als auch was die Zeit anbelangt, als gesunde Menschen.

Eine Rechtfertigung für die Versorgung mit einem Gerät, das dazu dient, das dargestellte Grundbedürfnis herzustellen, beschränkt sich auch nicht nur auf wenige Ausnahmefälle eines besonders hohen Informations- bzw. Kommunikationsbedarfs. Vielmehr muss es - wie auch dem gesunden Menschen - einem erblindeten tauben Menschen überlassen bleiben, in welchem Umfang er ein Informationsbedürfnis hat und dies befriedigen will. Auch verschafft das begehrte Hilfsmittel weitere Vorteile, die ein Grundbedürfnis betreffen. Im Hinblick auf das Grundbedürfnis des "Erschließens eines gewissen geistigen Freiraums" ist diesem Grundbedürfnis in umfassendem Sinn Rechnung zu tragen. Es genügt, dass ein Informationsbedarf im Rahmen einer normalen Lebensführung auftritt (Bundessozialgericht, Urteil vom 23.08.1995 - 3 RK 7/95); der Informationsbedarf und die Informationsmöglichkeiten in einer modernen Gesellschaft, die ständig und in steigendem Maße zunehmen, sind zu berücksichtigen (Bundessozialgericht, Urteil vom 16.04.1998 - B 3 KR 6/97 R -).

Das Brailledisplay mit dem dazugehörigen Programm ermöglicht der Klägerin die Nutzung eines Mobiltelefons außerhalb ihrer Wohnung. Dies erfolgt durch Installation des Programms "TALKS" auf einem handelsüblichen Mobiltelefon, welches über eine Bluetooth-Verbindung mit dem Braille-Display verbunden ist. Das Programm "TALKS" verarbeitet die Pixel des Mobiltelefondisplays zu ASCII-Zeichen, wie sie in Textverarbeitungsprogrammen genutzt werden, um diese dann über die Bluetooth-Verbindung in die Zeichen der Brailleschrift umzusetzen und für die Klägerin auf dem Brailledisplay lesbar zu machen. Zur Überzeugung der Kammer tritt der Kommunikations- und Informationsbedarf über das Mobiltelefon mittlerweile im Rahmen einer normalen Lebensführung auf und betrifft daher ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens.

Der begehrten Leistung steht schließlich das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V nicht entgegen. Dies wäre dann der Fall, wenn das individuelle Bedürfnis der Klägerin

durch kostengünstigere Geräte befriedigt werden könnte. Davon ist in dem vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Kosten für die Versorgung stehen nicht außer Verhältnis zum Nutzen, da die Klägerin das Display und die dazugehörige Software täglich außerhalb ihrer Wohnung verwenden kann. Kosten für eine Hardware-Ausrüstung (Mobiltelefon), die als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens von der Klägerin selbst zu finanzieren sind (BSG, Urteil vom 25.06.2009 - B 3 KR 4/08 R -), werden von ihr nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

- 9 -

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.